



23. Januar 1996
L.

Gemeinde Rehetobel: Quartierplan Musterplatz; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 11. Dezember 1995 ist zu entnehmen:

Mit Protokollauszug vom 26. Oktober 1995 ersucht der Gemeinderat Rehetobel um die Genehmigung des obengenannten Planungsinstrumentes durch den Regierungsrat.

Sachlage

1. Das Planungsgebiet befindet sich heute in der Wohnzone WE, soll aber mit der neuen Ortsplanung der Wohnzone W2 zugewiesen werden.
2. Der Quartierplan basiert auf der neuen, zur Zeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Ortsplanung. Er kann durch die Regierung somit frühestens auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Ortsplanung in Kraft gesetzt werden.
3. Die fragliche Wohnzone W2 blieb im Rahmen der Ortsplanungsrevision unbestritten.
4. Mit Bericht vom 12. Juli 1995 nahm die Baudirektion zum Entwurf des Quartierplanes Musterplatz Stellung. Im amts-internen Vernehmlassungsverfahren äusserten sich das Amt für Umweltschutz, der Rechtsdienst der Baudirektion und das Planungsamt.
5. Der Gemeinderat passte den Quartierplan aufgrund der Vorprüfung an und erliess ihn am 26. Oktober 1995 unter dem Vorbehalt der Genehmigung des revidierten Zonenplanes.
6. Die Auflage des Quartierplanes erfolgte vom 24. August 1995 bis 22. September 1995. Während dieser Frist waren keine Einsprachen eingegangen.
7. Mit Protokollauszug des Gemeinderates vom 26. Oktober 1995 wurde der Quartierplan Musterplatz in 3-facher Ausführung zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 47 ff. des EG zum RPG (bGS 721.1) sind erfüllt.

2. Materielles

Gemäss Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG treten Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.

- 2.1 Im Rahmen der Vorprüfung konnte dem Quartierplan die materielle Zweckmässigkeit anerkannt werden. Verschiedenen redaktionelle Korrekturen sowie eine Ergänzung bezüglich der Ableitung von Meteorwasser wurden gemäss der Vorprüfung vorgenommen.
- 2.2 Die materiellen Anforderungen gemäss Art. 43 EG zum RPG sind erfüllt. Materiell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG, folgende Anträge:

1. Der Quartierplan Musterplatz sei zu genehmigen.
2. Die Genehmigung sei auf das gleiche Datum wie die Genehmigung des revidierten Zonenplanes der Gemeinde Rehetobel anzusetzen.
3. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 500.- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Rehetobel *, Rechnung

*) 1 Expl. mit Genehmigungsvermerk

*Im Auftrag des Planungsamtes
Vertreten durch:*



Kopie geht an:

- Ortsplanungskomm. Rehetobel
- Baukomm. Rehetobel (5-fach)
- Büro ERR (2-fach)
- AXXA AG (GE Parz. 847)
- Stössel Walter (GE Parz. 846)

Beilage: Quartierplan Musterplatz
 mit Sonderbauvorschriften
 (in Kopie / Original kann
 auf der Gemeindeverwaltung
 Rehetobel eingesehen werden)

9038 Rehetobel, 06.02.1996ug

Gemeindekanzlei Rehetobel

Der Gemeindegeschreiber:



Versandt am

26. JAN. 1996